

rie alle anderen Kloster eine Deute der Revolution wurde (1790), noch 95 Conventualen darin kaum gefunden hatten. Glücklicherweise hat die Revolution vor der Grobpartigkeit der Kloster- und Kirchengebäude Halt gemacht, so daß es der heutigen Zeit noch vergönnt ist, den altherwürdigen Klosterbau und namentlich die architektonisch merkwürdige Kirche zu bewundern. Die letztere gehört zu den bedeutenderen und erhaltenen eingewölbten Kirchenbaudenkmälern der spätromanischen Periode des 12. Jahrhunderts. Sie ist trotz ihrer späteren Zerstörungs- und Brandschicksale noch größtentheils in ihrer früheren romanischen Construction vorhanden, und zwar als Pfeilerbasilika in dem von den Prämonstratensern übernommenen sog. Klosterklosterstil mit dem charakteristischen Kapellenbau um die Chorapsis herum. Als Urkum der Anlage verdient der Centralthurn erwähnt zu werden, weil derselbe mit seinen Hauptstützen nicht auf den Pfeilern der Vierung, sondern auf den Scheiteln der großen Gurtbogen ruht und sich von dort in das Apsidal überträgt. Die Kirche hat noch acht Altäre und eine interessante gottliche Orgelbühne mit einem der ältesten Orgelwerke, sowie eine am Eingange des Chores (Evangelienort) eingehauene Inschrift: Anno Dom. incarnationis 1142 fundata est ecclesia ista. Die Hebräer des seligen Hermann Joseph (s. d. Art.) sehen in einer mit seinem lebensgroßen Bildniß versehenen, von Abt Ruell errichteten Marmorbau. Das ursprüngliche Wappen der Abtei zeigte die Mutter Gottes mit dem Jesukinde; später bestand es in einem von zwei Pfeilen durchbohrten Herzen, dem bekannten Abzeichen des hl. Augustinus.

Beim Eintritt durch die noch erhaltenen Umfassungswauern und von Vorhof zu Vorhof schreitend, staunt man über die Ausdehnung der in Westdeutschland fast einzig noch intact erhaltenen Abteigebäude und empfängt ein anwiderliches Bild von früherer Klosterherrlichkeit. Die bereits Eingangs erwähnt, dient das Abteigebäude jetzt als Kindercorrigendensanstalt. Dasselbe beherbergt zur Zeit ungefähr 200 Knaben und 50 Mädchen, welche früher unter der sorgsamsten Pflege von KlosterSchwestern, jetzt unter väterlichen Erziehern und Erzieherinnen stehen. Vgl. Büsch, Das Prämonstratenserkloster Steinig, Schleiden 1857; Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein XL (1888), 616 f.; Schorn, Edda sacra II, Bonn 1889, 565 ff.) [Schorn.]

Steinigung, eine Form der Todesstrafe (s. d. Art.) bei den Hebräern, war im mosaischen Gesetze für mehrere ausdrücklich genannte Verbrechen, größtentheils theokratischer Art, festgesetzt. Wer Götzendienste trieb (Lev. 20, 2) oder zum Götzendienste verführte (Deut. 18, 6 ff.), wer eine Gotteslästerung aussprach (Lev. 24, 10 ff.; vgl. 3 Kön. 21, 10 ff. Apg. 7, 56 f.) oder den Sabbat entweihte (Num. 15, 32 ff.), oder mit Wahrsagererei sich abgab (Lev. 20, 27), oder sich fälschlich das

Prophetenthum anmaßte (Deut. 18, 6, wo nach dem Zusammenhang unter נָבִיא wohl der Steinigungstod gemeint ist), oder von dem Gebannten etwas entwendete (Jos. 7, 25), sollte mit dem Steinigungstode bestraft werden. Dieselbe Strafe sollte den Sohn treffen, welcher seinen Eltern ungehörig war und durch Mahnungen und Warnungen sich nicht bessern ließ (Deut. 21, 18 ff.), ebenso die Braut, bei welcher das Zeichen der Jungfräuschafft nicht gefunden wurde (Deut. 22, 20), und die Verlobte, die mit einem andern Manne sündigte, sowie auch dieser selbst (Deut. 22, 23 f.). Nach talmudischen Sagenungen wurde außerdem noch mit dem Steinigungstode bestraft, wer seinen Eltern fluchte, wer mit seiner Mutter oder mit seiner Schwiegermutter Unzucht trieb, wer Knabenhande oder Bestialität übte. Das mosaische Gesetz nennt alle diese Fälle und dazu noch den Ehebruch ebenfalls speciell (Lev. 20, 9—15), bestimmt aber für dieselben nur überhaupt die Todesstrafe (מוֹת יוֹם אֶחָד), jedoch mit dem Beisatz $\text{וְאִם יִשְׁכַּח אֶת אִשׁוֹ}$ oder $\text{וְאִם יִשְׁכַּח אֶת אִשׁוֹ}$, welcher Lev. 20, 27 mit der Steinigungsstrafe verbunden wird. Letzteres hat ohne Zweifel zu der Folgerung Anlaß gegeben, daß Lev. 20, 9—15 eben die Steinigungsstrafe angeordnet sei. Da aber der zehnte Vers, der sich auf den Ehebruch bezieht, jenen Beisatz nicht hat, so ist im Talmud auf den Ehebruch die Strafe der Erdrosselung gesetzt. Allein schon der Zusammenhang läßt keinen Zweifel, daß im zehnten Vers für den Ehebruch dieselbe Strafe gemeint sein müsse, wie für die übrigen dort genannten Fälle, während, wenn eine andere Strafe gemeint wäre, sie ausdrücklich genannt sein müßte. Ueberdies erhellt aus Ex. 16, 40; 23, 47, daß zur Zeit dieses Propheten der Steinigungstod als die gesetzliche Strafe für den Ehebruch galt. Die berührte talmudische Sagenung muß also aus einer spätern rabbinischen Deutelei hervorgegangen sein und ist keineswegs geeignet, gegen die Richtigkeit des Berichtes über die Ehebrecherin bei Joh. 8, 5 irgend einen Zweifel zu begründen. Uebrigens wurde die Steinigung nicht nur an Menschen, sondern in gewissen Fällen auch an Thieren vollzogen; ein Stier nämlich, der einen Menschen todt stieß, mußte gesteinigt werden (Ex. 21, 28), ebenso ein Thier, mit dem ein Mensch Bestialität getrieben (Lev. 20, 15 f.). — Ueber das Verfahren bei der Steinigung enthält das Gesetz keine weitere Bestimmung, als nur die Vorschrift, daß die Zeugen die ersten Steine auf die Verurtheilten werfen müssen (Deut. 17, 5—7), und aus den einschlägigen Stellen erhellt noch, daß der Vollzug der Steinigung zur Zeit Moses' außerhalb des Lagers (Lev. 24, 14. Num. 15, 36), später außerhalb der Städte (3 Kön. 21, 10. 13. Apg. 7, 57) stattfand. Ziemlich ausführlich verbreiten sich die Rabbinen im Talmud über die Vollziehung der Steinigungsstrafe. Ihnen zufolge wurde der Verurtheilte, nachdem das Urtheil über ihn ausgesprochen war, hinausgeführt zum Steinigungs-